

- 16- als Anlage zur Einladung Ausschuß

- 66 -



Kassel, 03. Mai 2012
Herr Witte/KI
Tel. 31 05

- VI -



Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 09. Mai 2012
Radwegebenutzungspflicht
Vorlage-Nr.: 101.17.455

Wir fragen den Magistrat:

1. **Hat die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kassel nach der jüngsten Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass „eine Radwegebenutzungspflicht (...) nur angeordnet werden (darf), wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.“ (Leitsatz zum Urteil BverwG 3 C 42.09), und der Mitteilung der Landesregierung darüber bereits im Juni 2010 die Benutzungspflichten auf Radwegen systematisch überprüft?**
2. **Wenn ja, mit welchem Ergebnis und welche Maßnahmen leitet der Magistrat daraus ab?**

Stellungnahme:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. November 2010 entschieden, dass eine Radwegebenutzungspflicht nur angeordnet werden darf, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)).

Gegenstand dieses Urteils war ein benutzungspflichtiger Radweg zwischen zwei Ortsteilen, der überwiegend durch unbebautes Gelände und abgesetzt von der Fahrbahn verlief.

Die Straßenverkehrsbehörde hat dieses Urteil bereits zu Beginn des Jahres 2011 zum Anlass genommen, die im Stadtgebiet Kassel bestehenden benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen zu erfassen und im Hinblick auf das Bestehen einer besonderen Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO bzw. des oben angegebenen Urteils zu untersuchen.

Dabei zeigte sich jedoch, dass sich bei konsequenter Anwendung dieses Urteils und teilweiser Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht im innerstädtischen Bereich Auswirkungen auf das übrige Verkehrsgeschehen ergeben, die auf Grund der unterschiedlichen Örtlichkeiten, nicht bei dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes berücksichtigt sein konnten.

Soweit die Radwegebenutzungspflicht auf Streckenabschnitten mit Lichtsignalanlagen aufgehoben wird und der Radverkehr, als relativ langsame Verkehrsart, somit zulässigerweise auch die Fahrbahn für den Kraftfahrzeugverkehr benutzen darf, müsste dies durch längere Zwischenzeiten bei den Signalgebern für den Kraftfahrzeugverkehr berücksichtigt werden. Dies führt zu Einbußen in der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte.

Außerdem besteht die Gefahr zunehmender Rotlichtverstöße, wenn auf Grund verlängerter Räumzeiten und geringem Radverkehr der Eindruck entsteht, die Räumzeiten an Lichtsignalanlagen seien zu lang bemessen.

Weiterhin sind innerstädtisch auch Radfahrstreifen vorhanden, die eine Benutzungspflicht auf der Fahrbahn auslösen und insoweit ebenfalls nicht mit dem dem oben angegebenen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt vergleichbar sind, gleichwohl aber nur bei einer konkreten Gefährdungslage angeordnet werden dürften.

Unter anderem wurden die vorstehend beschriebenen Probleme in einer Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 15. Juni 2011 zum Entwurf der Verordnung zum Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung aufgegriffen. Demnach soll die Straßenverkehrs-Ordnung um entsprechende Regelungen ergänzt werden, die insoweit nicht zu einer vollständigen Anwendung der Grundsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes auf alle Formen von Radverkehrsführungen führen würden.

Eine Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht im Stadtgebiet Kassel nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes ist mit nicht unerheblichem personellen und finanziellen Aufwand verbunden und könnte sich nach den vorstehenden Ausführungen gegebenenfalls teilweise als unvereinbar mit der Neufassung der StVO erweisen. Daher wurden die Vorbereitungen zur Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht nach dem Bekanntwerden der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zurückgestellt, bis durch die Neufassung der StVO umfassende Rechtssicherheit geschaffen wurde.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Neufassung der StVO können die Arbeiten zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht auf Basis des dann gültigen Rechtsrahmens fortgesetzt werden.

Zu welchem Zeitpunkt die Neufassung der StVO vorliegt, kann von hier nicht abgeschätzt werden.

In Vertretung



Heiko Lehmkuhl

Dezernat VI	
Eing.:	08. Mai 2012
Anl.:	

Ausschuss Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 9. Mai 2012
Radwegebenutzungspflicht
Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage Nr. 101.17.455

Wir fragen den Magistrat:

3. Wie ermittelt der Magistrat die Häufigkeit der Nutzung von bestimmten Radrouten?
4. Wie wird gewährleistet, dass die ausgewiesenen Radwege im Sommer von Dreck und im Winter von Schnee befreit werden?

Antwort:

Zu 3.

Eine dauerhafte Ermittlung der Häufigkeit der Nutzung von bestimmten Radrouten nimmt die Stadt Kassel nicht vor. Im Zuge des Verkehrsentwicklungsplanes werden derzeit erstmals an wichtigen Knotenpunkten insbesondere entlang des Innenstadtringes entsprechende Zählungen vorgenommen. In der Anlage sind die Zählstandorte dargestellt.

Zu 4.

Radwege auf Gehwegniveau werden heute im Turnus der Gehwege und Radwege auf Fahrbahnniveau im Turnus der Straßen gereinigt. Bei besonderen Verschmutzungen durch Unfälle, Baustellen, Scherben etc. wird bei Erkennen durch oder Meldung an die Straßenmeister eine gesonderte Reinigung veranlasst.

Winterdienst auf Radwegen wird bei Radfahrstreifen (Fahrbahnniveau) entsprechend der Fahrbahn durchgeführt. Auf Gehwegniveau werden Radwege im Winter nicht gesondert vom Schnee befreit oder gestreut. Für die Schneebeseitigung auf Gehwegen sind die Anlieger zuständig. Seit zwei Jahren führen die Stadtreiniger in Abstimmung mit dem Radverkehrsbeauftragten Winterdienst im Verlauf der Fahrradrouten 1, 4, 5, 8 und 11 durch, um auch während der Wintermonate die Hauptrouten befahrbar zu halten. Weitere Leistungen durch die Stadtreiniger sind möglich, müssen aber gesondert vergütet werden.

In Vertretung



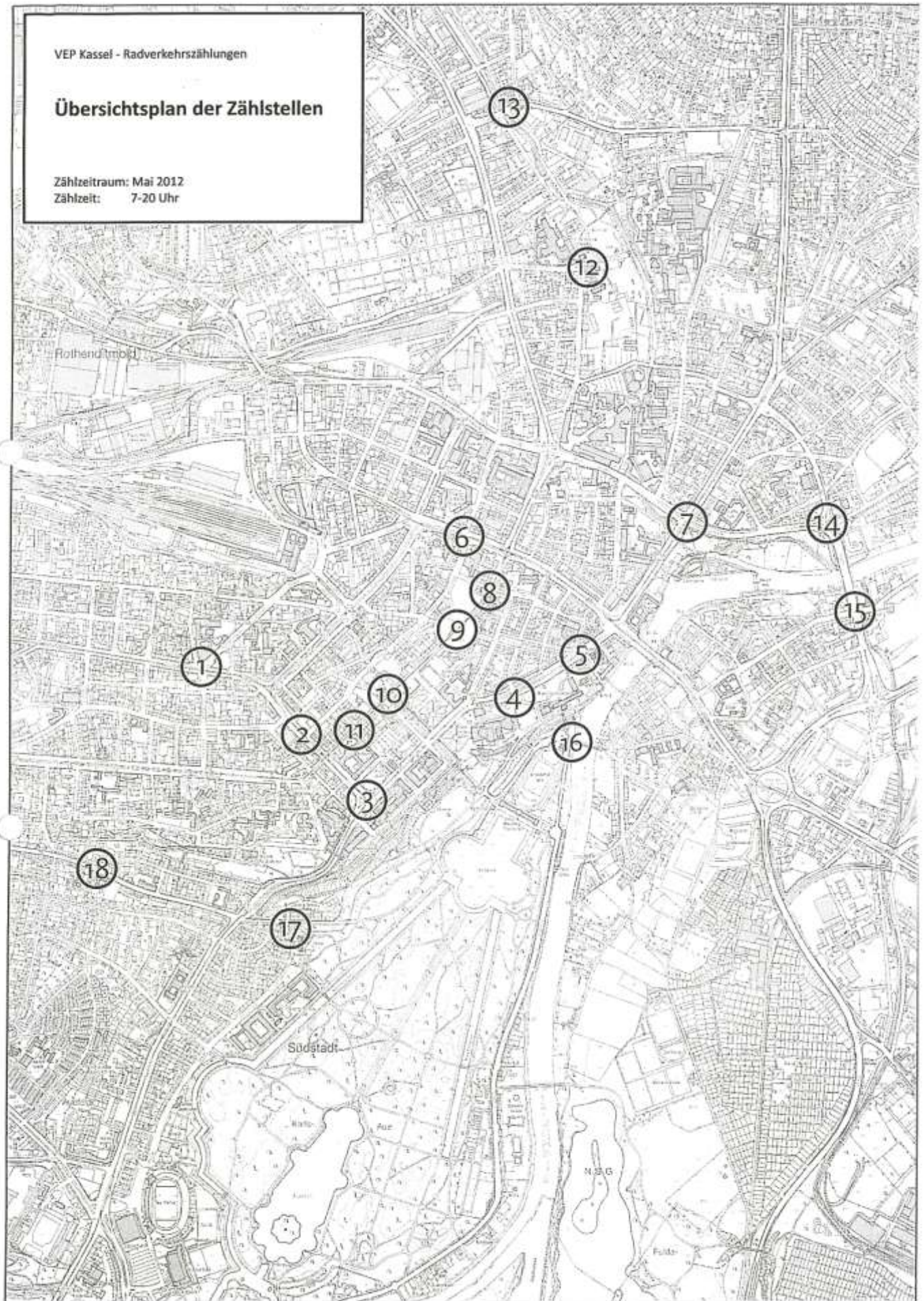
Heiko Lehmkuhl

Anlage

VEP Kassel - Radverkehrszählungen

Übersichtsplan der Zählstellen

Zählzeitraum: Mai 2012
Zählzeit: 7-20 Uhr



Die Stadtreiniger Kassel
- Eigenbetrieb -

Kassel, 02.05.2012
Herr Herbort / kup
Tel. 5003-110

- VI - über - III -



Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vom 15.04.12
Radwegenutzungspflicht
Vorlage-Nr. 101.17.455
Fragesteller: Karin Müller MdL

Wie wird gewährleistet, dass die ausgewiesenen Radwege im Sommer von Dreck und im Winter von Schnee befreit werden?

Stellungnahme:

Reinigung der befestigten Radwege innerhalb der Stadt Kassel (nicht durch Grünanlagen) im Sommer:

Sowohl die kombinierten als auch die reinen Radwege werden im Rahmen der satzungsgemäßen Straßenreinigung gereinigt. Die Reinigungshäufigkeit ist dabei abhängig von der Reinigungsklasse der jeweiligen Straße. Die Reinigung erfolgt manuell oder maschinell.

Winterdienst auf Radwegen:

Folgende Radwege aus dem Radwegenetz der Stadt Kassel werden von Schnee geräumt und in der Regel mit Splitt abgestreut:

- Radweg 1 - vom Stadtteil Jungfernkopf (Schenkebier Stanne) über den Stadtteil Nordstadt zur Innenstadt
- Radweg 4 - vom Stadtteil Bettenhausen / Salzmannshausen (Niestetal / Stadtgrenze) über den Stadtteil Unterneustadt bis zur Innenstadt
- Radweg 5 - vom Stadtteil Bettenhausen (Ortseingang) über den Stadtteil Unterneustadt bis zur Innenstadt
- Radweg 8 - vom Stadtteil Oberzwehren (Baunatal / Stadtgrenze) über die Stadtteile Niederzwehren und Süd bis zur Innenstadt
- Radweg 11 - vom Stadtteil Harleshausen (Wolfhager Straße) über die Stadtteile Kirchditmold und West bis zur Innenstadt

Niveaugleiche Radwege werden vom Fahrbahnwinterdienst der Stadtreiniger geräumt und mit Feuchtsalz gestreut. Kombinierte Geh- und Radwege werden von den Anliegern geräumt und entsprechend der Winterdienstsatzung mit Splitt gestreut. Die Übergänge vom Gehweg zu Fahrbahn werden von den Stadtreinigern geräumt und bei Bedarf gestreut.



Gerhard Halm
Betriebsleiter